

## **Trägervertrag**

**zwischen**

**dem Kindertagesstätten-Werk Hamburg-West/Südholstein**

**vertreten durch die Geschäftsführung**

**- nachstehend Einrichtungsträger genannt -**

**und**

**der Gemeinde Haseldorf**

**vertreten durch den Bürgermeister**

**sowie der Gemeinde Haselau**

**vertreten durch den Bürgermeister**

**- nachstehend Standortgemeinden genannt -**

wird zum Betrieb der Kindertagesstätte Elb-Arche in Haseldorf folgender Vertrag geschlossen:

### **§ 1 Grundstück, Gebäude**

(1) Der Einrichtungsträger betreibt die auf dem Grundstück in Haseldorf, Hauptstraße 24 b, errichtete Kindertagesstätte, die am 02.01.2013 in Betrieb gegangen ist. Die Kindertagesstätte befindet sich im Eigentum der Standortgemeinden.

In dieser Kindertagesstätte werden Kinder in Kindergarten- und Krippengruppen betreut.

(2) Die Nutzfläche beträgt ca. 600 qm. Das Gebäude ist durch die Standortgemeinden angemessen versichert.

### **§ 2 Träger**

(1) Der Einrichtungsträger betreibt als Träger auf dem in § 1 genannten Grundstück mit aufstehendem Gebäude eine Kindertagesstätte.

- (2) Der Einrichtungsträger ist das Kindertagesstätten-Werk Hamburg-West/Südholstein, vertreten durch den Geschäftsführer. Dieser nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, er erlässt die Satzung bzw. die Kindertagesstättenordnung der Kindertagesstätte und die Gebührensatzung bzw. die Teilnahmebeitragsregelung der Kindertagesstätte. Über die von ihm zu erlassene Kindertagesstättenordnung der Kindertagesstätte und die Teilnahmebeitragsregelung stellt er das Einvernehmen mit den Standortgemeinden durch Beratung im Beirat der Kindertagesstätte her.
- (3) Die religionspädagogische Arbeit in der Einrichtung wird durch die Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau wahrgenommen.
- (4) Die Mitwirkung der Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau ist im Rahmen des Überleitungsvertrages aus dem Jahr 2018 sowie der Geschäftsordnung der evangelischen Kindertagesstättenwerke geregelt.

### **§ 3 Aufnahme der Kinder**

- (1) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel ganzjährig Kinder im Alter von ein bis sechs Jahren auf, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Nationalität.
- (2) Weitere Regelungen zu den Betreuungsangeboten, Betreuungszeiten sowie der Aufnahmekriterien werden in der Kindertagesstättenordnung sowie in der Finanzierungsvereinbarung getroffen.
- (3) Die Gruppengröße richtet sich nach den Regelungen des § 25 KiTaG. Sonderregelungen können vorübergehend in Absprachen mit der Kindertagesstättenaufsicht und den Standortgemeinden getroffen werden.

### **§ 4 Betriebskosten**

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen ungedeckten Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Die angemessenen Kosten werden in der Finanzierungsvereinbarung gesondert geregelt.
- (3) Die Standortgemeinden zahlen ihre Zuschüsse in vier gleichen Raten, und zwar zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober.

Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im Haushaltsplan der Kindertagesstätte.

Vor der letzten Abschlagzahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist.

- (4) Eine Abrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum 30. April des Folgejahres. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag oder ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender Betrag erfolgt die Abrechnung separat zu den laufenden Abschlagszahlungen.
- (5) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde ist der Haushaltsplan und Stellenplan der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen.
- (6) Auf Wunsch ist den Standortgemeinden Einsicht in die für die Verwendungsnachweise relevanten Unterlagen zu gewähren.
- (7) Die Zustimmung der Standortgemeinden gemäß Satz 1 gilt als erteilt, wenn bis zum 15.12. des gleichen Jahres keine gegenteilige schriftliche Mitteilung der Standortgemeinden vorliegt.
- (8) In Sonderfällen und bei größeren erforderlichen Investitionsmaßnahmen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, entscheiden die Standortgemeinden auf Antrag über eine weitere Förderung.
- (9) Sofern eine einheitliche Regelung im Kreis Pinneberg über die Festsetzung der Teilnahmebeiträge nicht besteht, erlässt Einrichtungsträger die Teilnahmebeitragsregelung in Abstimmung mit den Standortgemeinden.
- (10) Der Einrichtungsträger garantiert eine wirtschaftliche Mittelverwendung analog zu den Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts.

### **§ 5 Leitung der Kindertagesstätte**

- (1) Die Standortgemeinden sowie die Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau haben mit jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin das Recht, bei der Neubesetzung der Leitungsfunktion an den Bewerbungsgesprächen teilzunehmen.
- (2) Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Einrichtungsträger.

Die Leitungsstunden können auf Antrag in Absprache mit der Kindertagesstättenaufsicht und den Standortgemeinden erhöht werden, maximal für eine Einrichtung jedoch eine Vollzeitstelle.

### **§ 6 Personalausstattung**

Die Ausstattung mit Personal erfolgt nach den Regelungen des KiTaG.

Eine angemessene Besetzungsquote ist mit der Kindertagesstättenaufsicht abzusprechen.

## **§ 7 Beirat**

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG2 einen Beirat. Er besteht aus 8 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
  - zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden,
  - je ein Mitglied der Standortgemeinden Haseldorf und Haselau,
  - zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
  - zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.
- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführung des Einrichtungsträgers, die Bürgermeister\*innen der beiden Standortgemeinden, je ein Mitglied des Kirchengemeinderates sowie ein\*e Vertreter\*in der Kommunalverwaltung können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

## **§ 8 Einstellung des Betriebes**

- (1) Beabsichtigt Einrichtungsträger, den Betrieb der Kindertagesstätte einzustellen, hat sie dies den Standortgemeinden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Einrichtungsträger ist in diesem Fall bei der Überleitung der Kindertagesstätte in eine andere Trägerschaft behilflich.

Die Einstellung des Betriebes bedarf einer Kündigung nach § 9.

- (2) Im Falle der Kündigung oder einvernehmlichen Einstellung der Kindertagesstätte oder der Einstellung nach Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt.

## **§ 9 Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und behält bis zum 31.07.2031 seine Gültigkeit, sofern er nicht 15 Monate vor Ablauf eines Kindergartenjahres (z.Zt. 31.07.) von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.  
Ab dem 31.07.2031 verlängert er sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht 15 Monate vor Ablauf eines Kindergartenjahres (z.Zt. 31.07.) von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

- (2) Mit diesem Vertrag treten sämtliche bisher bestehenden vertraglichen Vereinbarungen außer Kraft.

### **§ 10 Genehmigungsvorbehalt**

Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Für die Gemeinde Haselau

Für die Gemeinde Haseldorf

Haselau, den \_\_\_\_\_

Haseldorf, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bröker

\_\_\_\_\_  
Kullig

Bürgermeister

Bürgermeister

Für das Ev.-Luth. Kita-Werk

Hamburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Brenner / Müller

Geschäftsführer